

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der GEOMOLE GmbH, Oldenburg

1. Allgemeines

1.1 Alle Aufträge werden zu den nachstehenden Bedingungen angenommen und ausgeführt. Mit der Auftragserteilung erkennt der Auftraggeber diese Bedingungen als rechtsverbindlich an. Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur Vertragsinhalt, wenn dieses ausdrücklich und mindestens in Textform vereinbart wird. Gleiches gilt bei Folgeaufträgen.

1.2 Telefonische Aufträge und Anforderungen des Auftraggebers bedürfen der kurzfristigen, mindestens in Textform verfassten Bestätigung.

1.3 Der Leistungsumfang wird vor der Auftragserteilung in Textform festgelegt. Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Fixierung in Textform. Gleiches gilt für weitere vertragsrelevante mündliche Erklärungen, Bestätigungen oder Zusagen.

1.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des Vertrages bzw. der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt.

2. Mitwirkung des Auftraggebers und Zuziehung von Sonderfachleuten

2.1 Der Auftraggeber hat dafür Sorge zu tragen, dass dem Auftragnehmer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Auskünfte und Unterlagen (z. B. Schriftverkehr, Lagepläne) unentgeltlich und rechtzeitig vorgelegt werden. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer von allen Vorgängen und Umständen, die für die Erstattung des Gutachtens von Bedeutung sein könnten, unverzüglich und ohne besondere Aufforderung in Kenntnis zu setzen.

2.2 Für die unterbrechungsfreie Durchführung der Feldarbeiten muss der Auftraggeber rechtzeitig vor dem angekündigten Beginn dieser Arbeiten den uneingeschränkten Zugang zum Ort der Untersuchungen gewährleisten.

2.3 Verzögert sich der Beginn der Feldarbeiten durch Umstände, ohne dass dem Auftragnehmer hieran ein Verschulden zur Last fällt, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die diesem hierdurch entstandenen Kosten für z. B. Wartezeiten oder zusätzliche An- und Abfahrtskosten auf dessen Nachweis zu erstatten.

2.4 Der Auftragnehmer wird beauftragt und bevollmächtigt, bei beteiligten Behörden und Dritten, die für die Erstattung des Gutachtens notwendigen Auskünfte einzuholen und weitere Erhebungen durchzuführen. Falls erforderlich, wird dem Auftragnehmer auf dessen Anforderung hierfür eine besondere Vollmacht durch den Auftraggeber erteilt.

2.5 Der Auftraggeber ist nicht befugt, dem Auftragnehmer Weisungen für die Gutachtenerstellung zu erteilen, die dessen tatsächliche Feststellungen oder das Ergebnis seines Gutachtens verfälschen könnten.

2.6 Stellt sich bei Durchführung heraus, dass der vereinbarte Leistungsumfang zur sicheren Beurteilung des Sachverhalts nicht ausreicht, muss der Auftraggeber auf Anforderung des Auftragnehmers und gegebenenfalls nach weiteren Verhandlungen für die ergänzenden Untersuchungen einen gesonderten vergütungspflichtigen Auftrag erteilen.

2.7 Müssen zur Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen von Dritten, nämlich von Spezialunternehmen (z. B. Brunnenbau) oder Sonderfachleuten (z. B. für Bauwesen, Statik, Elektrotechnik) weitere Leistungen ausgeführt werden, hat der Auftraggeber diese nach Anforderung des Auftragnehmers unmittelbar und rechtzeitig zu beauftragen.

3. Arbeitssicherheit

3.1 Die vom Auftragnehmer mit Feldarbeiten befassten Personen sind vom Auftraggeber vor Beginn dieser Arbeiten konkret auf mögliche Gefahren in der Örtlichkeit hinzuweisen. Der Auftraggeber hat alle Maßnahmen zu ergreifen, um dem Auftragnehmer die rechtzeitige Erfüllung der örtlich im Zusammenhang mit den Feldarbeiten gültigen Sicherheitsvorschriften zu ermöglichen, soweit dieses nicht in den Leistungsbereich des Auftragnehmers fällt.

3.2 Der Verlauf unterirdischer Leitungen und Einbauten (z. B. Tanks) ist vom Auftraggeber vor Beginn der Feldarbeiten zweifelsfrei zu klären. Der Auftraggeber oder ein bevollmächtigter Dritter haben vor Ort die rechtzeitige Bohrfreigabe zu erteilen. Das Risiko der Beschädigung unterirdischer Leitungen oder Einbauten, deren Lage und Beschaffenheit dem Auftragnehmer nicht zur Kenntnis gebracht werden, trägt der Auftraggeber allein.

3.3 Bestehen für die Durchführung der Feldarbeiten wegen vorhandener Schadstoffe oder sonstiger örtlicher Gegebenheiten besondere Gefahren (z. B. Brand- und Explosionsgefahr, Gifte, Säuren, Radioaktivität, Starkstrom, Hitze, Baugefährlichkeit), kann der Auftragnehmer einen angemessenen Gefahrenzuschlag erheben. Zusätzliche Aufwendungen für Arbeiten in Vollschutzkleidung, den Einsatz von Atemschutzfiltern, Messungen gefährlicher Gase und Dämpfe sowie andere Maßnahmen zur Arbeitssicherheit hat der Auftraggeber auf Nachweis zu erstatten.

4. Fristen und Termine

4.1 Fristen für die Auftragsdurchführung sind nur wirksam, wenn diese ausdrücklich, mindestens in Textform vereinbart werden. Hält der Auftragnehmer eine wirksam vereinbarte Frist aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht ein, muss der Auftraggeber zunächst eine angemessene Nachfrist zur Vertragserfüllung setzen. Erst nach Ablauf dieser Nachfrist kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Auftraggeber hat bei Überschreitung von wirksam vereinbarten Terminen Anspruch auf Schadenersatz nur dann, wenn dem Auftragnehmer an dem Fristversäumnis Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

4.2 Wird der Auftragnehmer aufgrund besonderer Eilbedürftigkeit beauftragt, unverzüglich vor Ort tätig zu werden und den weiteren Ablauf unter Zeitdruck zu koordinieren, kann der Auftragnehmer einen angemessenen Vergütungszuschlag beanspruchen. Erfordert die Eilbedürftigkeit die Ausführung der Leistungen zur Nachtzeit und/oder an Sonn- und Feiertagen, stehen dem Auftragnehmer darüber hinaus angemessene Überstunden- und Feiertagszuschläge zu.

4.3 Verlangt der Auftraggeber vor Ablauf einer vereinbarten Abgabefrist des Gutachtens die Zusendung von Zwischenergebnissen, steht dem Auftragnehmer gleichfalls ein angemessener Zuschlag auf die vertraglich vereinbarte Vergütung zu.

5. Verschwiegenheitspflicht

5.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle Ergebnisse, die im Zusammenhang mit dem Auftrag erarbeitet wurden, dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen und nicht ohne seine ausdrückliche Zustimmung Dritten bekannt zu geben. Der Auftragnehmer verpflichtet sich weiter, zu allen im Zusammenhang mit dem Auftrag vom Auftraggeber erhaltenen, erkennbar schutzwürdigen Informationen Vertraulichkeit zu wahren.

5.2 Der Auftragnehmer ist allerdings zur Offenlegung der erlangten Kenntnisse befugt, wenn er aufgrund von gesetzlichen Vorschriften dazu verpflichtet ist.

5.3 Objektiv gewonnene Erkenntnisse aus seiner Gutachtentätigkeit darf der Auftragnehmer in anonymisierter Form für seine berufliche Tätigkeit (z. B. Vorträge, Veröffentlichungen) verwenden, wenn hierdurch schutzwürdige Belange des Auftraggebers nicht berührt werden.

6. Nutzungs- und Urheberrecht

6.1 Der Nutzungszweck für das Gutachten hat der Auftraggeber bei Auftragserteilung anzugeben. Der Auftragnehmer kann vor Aushändigung des Gutachtens wegen des Nutzungszwecks weitere Angaben vom Auftraggeber verlangen und die Nutzung des Gutachtens entsprechend beschränken.

6.2 Soweit Leistungen und Ergebnisse auch von anderen Personen als dem Auftraggeber verwendet werden sollen, ist hierzu die rechtzeitige Information und Zustimmung des Auftragnehmers in Textform erforderlich.

6.3 Der Auftragnehmer hat an dem von ihm gefertigten Gutachten ein Urheberrecht. Der Auftraggeber darf das Gutachten nur für den Zweck verwenden, der dem Auftrag zugrunde liegt. Eine darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere die Vervielfältigung und Veröffentlichung des Gutachtens - auch auszugsweise oder hinsichtlich der Anlagen zum Gutachten - ist nur mit in Textform zu erteilender Genehmigung des Auftragnehmers gestattet und diesem angemessen zusätzlich zu vergüten.

6.4 Der Leistungsumfang beinhaltet die Übergabe von zwei Ausfertigungen des Gutachtens. Jedes weitere vom Auftraggeber angeforderte Exemplar wird dem Auftragnehmer gesondert vergütet.

7. Preise

7.1 Alle Angebotspreise sind Nettopreise. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird mit ihrem jeweils gültigen Satz im Zeitpunkt der Leistungserbringung erhoben.

7.2 Die Vereinbarung eines Pauschalpreises schließt den Anspruch auf Vergütungszuschläge für nach Vertragsschluss angeforderte bzw. notwendig werdende Überstunden, Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit nicht aus.

7.3 Kostenvoranschläge sind im gesetzlich zulässigen Rahmen unverbindlich. Die Berechnung erfolgt grundsätzlich aufgrund der tatsächlich anfallenden Kosten, sofern zwischen den Parteien nicht eine andere Vergütungsart vereinbart ist.

8. Zahlung und Verzug

8.1 Sofern nicht abweichend vertraglich vereinbart, ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug binnen 10 Tagen ab dem Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

8.2 Der Auftragnehmer hat Anspruch auf Abschlagszahlungen für nachweislich erbrachte und prüfbar abgerechnete Teilleistungen.

8.3 Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, die Verwendung des Gutachtens durch den Auftraggeber und Dritte zu untersagen. Dem Auftragnehmer steht im Fall des Zahlungsverzuges ausdrücklich ein Zurückbehaltungsrecht zu. Bereits ausgelieferte Gutachtenexemplare sind auf Anforderung vom Auftraggeber unverzüglich wieder herauszugeben und übermittelte digitale Ausfertigungen des Gutachtens unverzüglich vollständig zu löschen.

8.4 Gerät der Auftraggeber in Verzug, können sämtliche Forderungen ohne Rücksicht auf etwaige Stundungsvereinbarungen sofort zur Zahlung fällig gestellt werden. Ausstehende Leistungen sind danach nur noch gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.

8.5 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen, wenn der Gegenanspruch nicht aus demselben Vertragsverhältnis stammt oder die Voraussetzungen gemäß § 273 BGB vorliegen.

9. Gewährleistung

9.1 Der Auftragnehmer hat das Recht, die Gewährleistungspflicht durch eine Nachbesserung zu erfüllen. Der Auftraggeber kann erst bei Fehlschlagen nach seiner Wahl der Nachbesserung die Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.

10. Haftung

10.1 Der Auftragnehmer haftet für Schäden gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn ihm oder seinem Erfüllungsgehilfen hierfür Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dieses gilt nicht auch für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10.2 Schadensersatzansprüche, die nicht der Verjährungsfrist des § 634a BGB unterliegen, verjähren in der regelmäßigen Verjährungsfrist (§§ 195, 199 BGB).

11. Gerichtsstand und Rechtswahl

11.1 Für sämtliche gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen ist der ausschließliche Gerichtsstand am Sitz des Auftragnehmers (Oldenburg) begründet.

11.2 Für den Streitfall wird die ausschließliche Anwendung deutschen Rechts vereinbart.